

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Hinzuverdienstgrenzen bei den Witwenrenten neu regeln – Fachkräfte freisetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Fachkräftemangel ist derzeit eines der größten Probleme für die deutsche Wirtschaft. Der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil befürchtet, dass der Fachkräftemangel zur größten „Wachstums- und Wohlstandsbremse“ in unserem Land werden könnte (www.zdf.de/nachrichten/politik/fachkraeftemangel-wachstum-bundesarbeitsminister-heil-lanz-einwanderungsgesetz-100.html). Die vom Bundesarbeitsminister vorgeschlagene Lösung, wonach eine vermehrte Zuwanderung das Problem lösen soll, hat sich allerdings in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Der Fachkräftemangel ist sieben Jahre nach der größten Zuwanderungswelle in der Bundesrepublik Deutschland größer als je zuvor, ohne dass eine Besserung in Sicht wäre.

Richtigerweise müssen zur Behebung des Fachkräftemangels in erster Linie die Arbeitspotenziale innerhalb Deutschlands gehoben werden. Ein Baustein dabei ist es, Witwen mit einer Hinterbliebenenrente verbesserte Möglichkeiten für eine Erwerbsarbeit zu geben. Dazu sind die Hinzuverdienstgrenzen zu reformieren. Ein solcher Reformbedarf ist auch mit Blick auf die über die Jahre erfolgte Absenkung des Sicherungsniveaus und die hohe Inflation geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach § 97 SGB VI in Verbindung mit § 18a SGB IV neu regelt und dabei

1. Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – also insbesondere Arbeitsentgelt – bei den Renten wegen Todes künftig nicht mehr berücksichtigt, so dass ein unbegrenzter Hinzuverdienst für Erwerbseinkommen möglich ist,

- ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente kommt;
2. die Hinzuverdienstgrenze nach § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB VI für Einkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IV erhöht, in dem künftig nur solches Einkommen bei den Renten wegen Todes anrechenbar ist, das monatlich das 40fache statt wie bislang das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes West übersteigt, was einer Erhöhung des aktuellen Freibetrages von 950,93 Euro/Monat auf 1.440,80 Euro entspricht;
 3. zu den Folgen der neuen Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Deutschen Bundestages regelt.

Berlin, den 24. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Erwerbseinkommen – keine Kürzung von Witwenrenten

Der Fachkräftemangel ist derzeit eines der größten Probleme für die deutsche Wirtschaft. Der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil fürchtet, dass der Fachkräftemangel zur größten „Wachstums- und Wohlstandsbremse“ in unserem Land werden könnte (www.zdf.de/nachrichten/politik/fachkraeftemangel-wachstum-bundesarbeitsminister-heil-lanz-einwanderungsgesetz-100.html). Die vom Bundesarbeitsminister vorgeschlagene Lösung, wonach eine vermehrte Zuwanderung das Problem lösen soll, hat sich allerdings in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Der Fachkräftemangel ist sieben Jahre nach der größten Zuwanderungswelle in der Bundesrepublik Deutschland größer als je zuvor, ohne dass eine Besserung in Sicht wäre. Im zweiten Quartal 2022 gab etwa 1,9 Millionen offene Stelle (IAB-Stellenerhebung <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/>). Richtigerweise müssen zur Behebung des Fachkräftemangels in erster Linie die Potenziale innerhalb Deutschlands gehoben werden. Dazu gehört es insbesondere auch, dass ältere Arbeitnehmer und Bezieher von Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- oder vorgezogenen Altersrenten bessere Möglichkeiten erhalten im Rahmen ihrer Fähigkeiten am Arbeitsleben teilzunehmen.

Für die Bezieher einer vorgezogenen Altersrente wurden die Hinzuverdienstgrenzen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zunächst vorübergehend angehoben. Durch das 8. SGB IV – Änderungsgesetz (BT-Drs. 20/3900 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003900.pdf>) wird ab 2023 die Anrechnungsregelung für Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten komplett gestrichen und für Erwerbsminderungsrentner wird eine erhöhte Hinzuverdienstgrenze eingeführt. Damit ist dann Erwerbsminderungsrentnern ein „unschädlicher“ Zuverdienst in Höhe von 17.252,50 Euro jährlich, statt nur 6.300 Euro wie bislang möglich. Die neue Hinzuverdienstgrenze ist dynamisch ausgestaltet und knüpft dabei an die sog. Bezugsgröße an (8. SGB VI – ÄndG, Artikel 7 Nr. 9 c) – § 96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI – E, Neue Hinzuverdienstgrenze: Drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße). Auch Waisen können seit Juli 2015 grundsätzlich unbegrenzt dazuverdienen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Waisenrente kommt. Die Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer Witwenrente, Witwerrente und Erziehungsrenten gelten jedoch nach wie vor unverändert.

Nach der aktuell geltenden Regelung wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres eigenes Einkommen des Hinterbliebenen auf die Witwenrente angerechnet. Dabei wird sowohl Erwerbseinkommen wie zum Beispiel Arbeitsentgelt als auch Erwerbssatzes Einkommen wie die eigene Altersrente auf die Witwenrente angerechnet. Nach § 97 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html) gilt ein Freibetrag in Höhe des 26,4fachen des Rentenwertes; der Freibetrag beträgt demnach derzeit 950,93 Euro (36,02 Euro als aktueller Rentenwert West * Faktor 26,4) bzw. 937,73 Euro (35,52 als aktueller Rentenwert Ost * Faktor 26,4).

Bei Kindern erhöht sich der Freibetrag um das 5,6fache des Rentenwertes. Der Betrag des eigenen Einkommens, welcher über dem Freibetrag liegt, wird für die Kürzung der Witwenrente herangezogen. Von dem den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommen werden dann 40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet und die Witwenrente entsprechend gekürzt, ggf. wird die Witwenrente auch bis auf null Euro gekürzt (komplette Rentenkürzung).

Von allen Witwen-/Witwerrenten unterlagen im Jahr 2021 etwa 2,5 Millionen Renten bzw. 43,2 Prozent einer Einkommensanrechnung; bei den Witwen und Witwern unter 65 Jahren unterlagen ca. 329.000 Renten bzw. 48,3 Prozent einer tatsächlichen Einkommensanrechnung (BT-Drs.20/5114 – Antwort zu Frage 10 und 11). Die durch die Rentenversicherung vorgenommenen Kürzungen der Witwen- und Witwerrenten hatten im Jahr 2021 ein Gesamtvolumen von ca. 5,4 Milliarden Euro (BT-Drs.20/5114 – Antwort zu Frage 16). Die Witwen und Witwer, die ihre Arbeitskraft auch nach dem Tod ihres Partners weiterhin einbringen und Erwerbseinkommen erzielen, sind teilweise mit hohen Rückforderungen der Rentenversicherung konfrontiert. Die Hinterbliebenen haben mit Blick auf die Anrechnung des eigenen Erwerbseinkommens oberhalb des Freibetrages nur einen geringen Anreiz zur eigenen Erwerbsarbeit, weil es dann zu einer Kürzung der Witwenrente kommen kann, ggf. eben auch auf Null Euro. Von einer Kürzung auf Null Euro waren im Jahr 2021 etwa 535.000 Witwen-/Witwerrenten bzw. 21,4 Prozent betroffen; bei den Witwen und Witwern unter 65 Jahren unterlagen ca. 92.000 Renten bzw. 27,9 Prozent einer Anrechnung bis auf Null Euro (BT-Drs.20/5114 – Antwort zu Frage 12 und 13). Für die Hinterbliebenen lohnt sich dann die Arbeit bzw. Mehrarbeit nicht. Je nach Einzelfallsituation wird durch die bisherige Anrechnungsregelung Anreiz zur Arbeitszeitreduzierung bzw. einem Verzicht auf Erwerbseinkommen gegeben. Diese negative Lenkungswirkung wurde bislang nicht hinreichend beachtet.

Mit dem Antrag wird die Streichung der Anrechnung von Erwerbseinkommen im Sinne von § 97 SGB VI i. V. m. § 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html und www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_18a.html) auf die Witwenrenten gefordert. Durch die komplette Streichung der Einkommensanrechnung für Erwerbseinkommen wird bewusst ein starker Anreiz zum Verbleib im Berufsleben gesetzt. Damit bleiben den Unternehmen dringend benötigte Fachkräfte erhalten. Die Nichtanrechnung des eigenen Erwerbseinkommens berührt zwar die Unterhaltersatzfunktion der Witwenrente, dieses ist jedoch hinzunehmen gerade mit Blick auf die beabsichtigte Sicherung von Fachkräften.

Überdies haben die Betroffenen so die Möglichkeit, den erreichten Lebensstandard bzw. bisherigen Lebensschnitt – z. B. das bisherige Familienheim – auch nach dem Wegfall des Partnereinkommens weiter zu erhalten. Mit Blick auf den Wegfall der Einkommensanrechnung wird damit auch ein Anreiz zur Selbsthilfe bei sehr hohen Heizkosten und hoher Inflation gegeben. Mit der Streichung der Einkommensanrechnung wird zugleich erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung eingespart. Überdies ist mit Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer zu rechnen.

Zu II.2. Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für Nicht-Erwerbseinkommen

Auch für Nicht-Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_18a.html) – also insbesondere die eigenen Altersrenten der Hinterbliebenen – ist eine angemessene Neuregelung erforderlich. Dabei ist die Entwicklung von Löhnen und Rentenniveau seit der Einführung der Einkommensanrechnung im Jahre 1986 und die aktuelle wie die zu erwartende Inflationsentwicklung einzubeziehen. Im Jahr 1986 betrug das Rentenniveau noch 56,4 Prozent (www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61842/entwicklung-des-standardrentenniveaus-rv/), derzeit beträgt etwa 48 Prozent (vgl. Rentenversicherungsbericht 2022, Seite 9, BT-Drs.20/4825, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/048/2004825.pdf>).

Die bisherige Einkommensanrechnungs-Regelung erscheint in der Gesamtschau nicht mehr angemessen, weil die Unterhaltssicherungsfunktion der Hinterbliebenenrente durch oben genannte Umstände bzw. die zu strenge Einkommensanrechnung beschnitten wird. Der bisherige dynamische Freibetrag in Höhe von aktuell 950,53 Euro (West) bzw. 937,73 Euro (Ost) bzw. dem 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes ist unzureichend. Die Hinterbliebenen können den bisherigen Lebensstandard vielfach trotz eigener Rente und Witwenrente nicht mehr halten. Die hohe Inflation und die sehr hohen Energiekosten – gerade bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern – verschärfen das Problem. Ein Umzug ist für die meist betagten Witwen und Witwer auch nicht umsetzbar bzw. nicht zumutbar.

Die mit dem Antrag geforderte Erhöhung der Grenze für eine Einkommensanrechnung folgt der bisherigen Systematik mit der Anknüpfung an den aktuellen Rentenwert (West). In § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html) ist der Vervielfältigungsfaktor 26,4 gegen den neuen Faktor 40 auszutauschen. Daraus ergibt sich dann ein erhöhter Freibetrag in Höhe von 1.440,80 Euro (Faktor 40 * Rentenwert West 36,02

Euro). Die Regelungen in § 97 Abs. 2 Satz 2 ff. SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html) bleiben im Übrigen unberührt.

In Folge der Erhöhung der Grenze für die Einkommensanrechnung ist mit Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer zu rechnen.

Zu II.3. Evaluierung

Aus Sicht der Antragsteller ist eine laufende Evaluierung und Berichterstattung an den Bundestag erforderlich, um Fehlentwicklungen zu erkennen und ggf. nachschärfen zu können. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherungen, das Steueraufkommen lassen sich gerade in der Krisensituation nicht sicher prognostizieren. Die Berichterstattung kann etwa im jährlichen Rentenversicherungsbericht erfolgen.